

B

B Allgemeines Landesrecht

**Verordnung
über die Zuständigkeiten auf verschiedenen
Gebieten der Gefahrenabwehr
(ZustVO SOG)**

Vom 31. Juli 2002
(GVBl. LSA S. 328),
zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 2018
(GVBl. LSA S. 443, 444)

– Auszug –

...

§ 4

Apotheken-, Arzneimittel- und sonstiges Gesundheitswesen

(1) Zuständige Behörde nach den bundesrechtlichen Vorschriften über

1. das Apothekenwesen und über den Betrieb von Apotheken, mit Ausnahme der Vorschriften über die Dienstbereitschaft von Apotheken und über Rezeptsammelstellen,
2. die Entwicklung, die Herstellung und den Verkehr mit Arzneimitteln, mit Ausnahme der Vorschriften über die Überwachung des Einzelhandels mit Arzneimitteln außerhalb von Apotheken,
3. den Verkehr mit Betäubungsmitteln,
4. die Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen sowie die Anwendung von Blutprodukten und
5. die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens

ist das Landesverwaltungsamts, soweit die Aufgaben nicht der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt aufgrund des § 72 Abs. 1 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt zugewiesen sind.

(2) Zuständige Behörde für die Überwachung des Einzelhandels mit Arzneimitteln außerhalb von Apotheken sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 5

Tierarzneimittelwesen

Zuständig für die Einhaltung tierarzneimittelrechtlicher und betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften sind

1. soweit tierärztliche Hausapotheke, Tierärzte, Tierkliniken und Hersteller von Fütterungsarzneimitteln betroffen sind, das Landesverwaltungsamts,
2. im Übrigen hinsichtlich tierarzneimittelrechtlicher Vorschriften die Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 6**Tierseuchenbekämpfung, Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte**

(1) Zuständig für die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sind

1. das Landesverwaltungsamt hinsichtlich
 - a) der Überwachung der Einhaltung von Vorschriften über Sera, Impfstoffe, Antigene,
 - b) der Erteilung erforderlicher Erlaubnisse, Genehmigungen und Freistellungen und die Zulassung von Ausnahmen in Bezug auf Herstellung, Zulassung, Erwerb, Abgabe und Anwendung von Sera, Impfstoffen, Antigenen oder Mitteln einschließlich der Überwachung diesbezüglicher Anzeige- und Nachweispflichten und der Beteiligung anderer Stellen,
 - c) des Treffens von Anordnungen in Bezug auf die Vornahme von Behandlungen und die Durchführung von Impfungen gegen bestimmte Tierkrankheiten, insbesondere die Zulassung von Ausnahmen von Impfpflichten, Impfverboten, Verboten über Heilversuche und diagnostische Maßnahmen, von der Art zu verwendender Impfstoffe oder zum Zwecke ihrer Prüfung, ausgenommen Fischbestände,
 - d) der Einholung von Gutachten, um den Ausbruch einer Tierseuche tierärztlich feststellen zu lassen, einschließlich der Regelung des weiteren Verfahrens,
 - e) der Anordnung der Untersuchung von Tierbeständen auf bestimmte Tierseuchen einschließlich der Zulassung von Ausnahmen,
- ...
2. im Übrigen die Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Vorschriften des Bundes und der Länder, nach denen weitere behördliche Entscheidungen eine der unter Absatz 1 Nr. 1 genannten Zulassungen einschließen, bleiben unberührt.

§ 7**Überwachung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen**

Zuständig für die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften über Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände sind

1. das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt hinsichtlich
 - a) der Untersuchung und Beurteilung von Proben und der Übermittlung dabei gewonnener Daten an andere Stellen,
 - b) der Überwachung weinrechtlicher Vorschriften neben den Landkreisen und kreisfreien Städten nach Nummer 3,
 - c) der Durchführung von Sachkundeprüfungen bei Personen, die für die Herstellung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen in Unternehmen oder Betrieben verantwortlich sind,
2. das Landesverwaltungsamt hinsichtlich
 - a) der Zulassung von Ausnahmen von Vorschriften über das Herstellen, Behandeln, Abgeben und In-Verkehr-Bringen von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen,
 - b) der Aus- und Fortbildung von Personen, die den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen überwachen,
 - c) der Entgegennahme von Nachweisen über die erforderliche berufliche Befähigung von Personen zum Betrieb eines Unternehmens zur Be- oder Verarbeitung von Lebensmitteln,
 - d) der Erteilung erforderlicher Zulassungen, Genehmigungen, amtlicher Anerkennungen oder Registrierungen in Bezug auf das Gewinnen, Herstellen, Behandeln, Be- und Verarbeiten, Abgeben und In-Verkehr-Bringen von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen einschließlich der Abgabe von gesetzlich vorgesehenen Mitteilungen darüber an andere Behörden oder Stellen,
 - e) der Verhängung vorübergehender Verbringungsverbote und des Verlangens erforderlicher Nachweise bei der Ausfuhr von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen,
3. im Übrigen die Landkreise und kreisfreien Städte.

...

§ 13**Erfassung schutzbedürftiger Objekte**

Zuständig für die Aufgaben der Erfassung schutzbedürftiger ziviler Objekte mit Bedeutung für die zivile Verteidigung, die sich aus dem Zivilschutzgesetz vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Sechsten Euro-Einführungsgesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306), ergeben, sind

1. das Landesverwaltungsamt hinsichtlich der Bewertung der Einstufung,
2. die Landkreise und kreisfreien Städte hinsichtlich der Erfassung einschließlich der Erstellung von Objektkarteien und deren Fortschreibung sowie die Abgabe von Bewertungsvorschlägen.

...

§ 20

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 22. März 1995 (GVBl. LSA S. 85), zuletzt geändert durch Nummer 122 der Anlage zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 142), außer Kraft.

E Berufsrecht

E

Gesetz
**zum Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, der
Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Sachsen-
Anhalt zur Änderung des Abkommens¹⁾ über die
Altersversorgung der Apothekerinnen und der Apotheker in
Hamburg und Sachsen-Anhalt**

Vom 11. Juni 2021
(GVBl. LSA S. 320)

Artikel 1

(1) Dem vom 16. Februar 2021 bis 15. März 2021 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Sachsen-Anhalt zur Änderung des Abkommens über die Altersversorgung der Apothekerinnen und der Apotheker in Hamburg und Sachsen-Anhalt wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekanntzumachen.

Artikel 2

Durch Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen, der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Sachsen-Anhalt zur Änderung des Abkommens über die Altersversorgung der Apothekerinnen und der Apotheker in Hamburg und Sachsen-Anhalt (Artikel 2 Abs. 3 des Staatsvertrages über die Altersversorgung der Mitglieder der Apothekerkammern Niedersachsen, Hamburg und Sachsen-Anhalt) wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.²⁾

1) Das Abkommen in seiner ursprünglichen Fassung trat am 1.1.1995 in Kraft.

2) Das Gesetz trat am 18.6.2021 in Kraft.

**Staatsvertrag
über die Altersversorgung der Mitglieder der
Apothekerkammern Niedersachsen,
Hamburg und Sachsen-Anhalt**

**Artikel 1
Mitgliedschaft**

Alle Mitglieder der Apothekerkammern Hamburg und Sachsen-Anhalt sind Mitglieder der Apothekerversorgung Niedersachsen, soweit Artikel 3 dieses Abkommens und die Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen keine Ausnahmen bestimmen.

**Artikel 2
Rechte und Pflichten**

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Versorgungsberechtigten aus der Freien und Hansestadt Hamburg und Sachsen-Anhalt ergeben sich, soweit dieser Staatsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, aus den die Versorgungseinrichtungen betreffenden Bestimmungen des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), der Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung sowie aus den satzungsgemäß getroffenen Maßnahmen der zuständigen Organe.

(2) Soweit die Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen Rechtswirkungen an die Zugehörigkeit zur Apothekerkammer Niedersachsen knüpft, ergeben sich die gleichen Rechtswirkungen für die Mitglieder der Apothekerkammer Hamburg und Sachsen-Anhalt aus der Zugehörigkeit zu ihren Kammern.

(3) Die Apothekerkammern Niedersachsen, Hamburg und Sachsen-Anhalt teilen der Apothekerversorgung Niedersachsen die zur Erfassung der Mitglieder sowie die zur Überprüfung der Mitgliedschaft nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und der Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen erforderlichen Daten, wie insbesondere Name, Vorname, gegebenenfalls Geburtsname, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, Arbeitsstätte, Beginn und Ende der Berufstätigkeit mit.

**Artikel 3
Übernahmebestand aus Sachsen-Anhalt**

(1) Apothekerinnen und Apotheker, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens Mitglieder der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt und der Apothekerversorgung Sachsen-Anhalt sind, werden Mitglieder der Apothekerversorgung Niedersachsen.

(2) Apothekerinnen und Apotheker, die der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt nicht oder nicht mehr angehören und freiwillige Mitglieder der Apothekerversorgung Sachsen-

Anhalt sind, erhalten das Recht, in einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens die Mitgliedschaft in der Apothekerversorgung Niedersachsen zu erwerben.

(3) Die Überleitung der Mitglieder und Versorgungsberechtigten aus der Apothekerversorgung Sachsen-Anhalt in die Apothekerversorgung Niedersachsen erfolgt nach Maßgabe einer versicherungsmathematischen Überleitungsrechnung unter Anerkennung der erworbenen Anwartschaften und Versorgungszusagen.

(4) Das Vermögen der Apothekerversorgung Sachsen-Anhalt ist dem gebundenen Vermögen der Apothekerversorgung Niedersachsen zuzuführen.

Artikel 4³⁾

Organe und Vertretung der Apothekerversorgung

(1) Organe der Apothekerversorgung Niedersachsen sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Verwaltungsausschuss,
3. der Aufsichtsausschuss.

(2) Die Delegiertenversammlung umfasst höchstens 30 Mitglieder, der Verwaltungsausschuss höchstens 6 Mitglieder und der Aufsichtsausschuss höchstens 8 Mitglieder. Näheres regelt die Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden von der jeweiligen Kammerversammlung der Apothekerkammern der vertragschließenden Länder für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. In der Delegiertenversammlung sollen die Mitglieder der Apothekerkammern der vertragschließenden Länder im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl vertreten sein. Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs- und des Aufsichtsausschusses gilt Satz 4 entsprechend. Es muss mindestens je ein Mitglied der Apothekerkammern der vertragschließenden Länder im Verwaltungsausschuss und im Aufsichtsausschuss vertreten sein.

(3) Für die Festlegung der auf die Apothekerkammern der vertragschließenden Länder entfallenden Delegiertensitze sind die Mitgliederzahlen in der Apothekerversorgung Niedersachsen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages und künftig zum Ende der jeweiligen Amtszeit der Delegiertenversammlung maßgebend. Die Delegiertenversammlung bestimmt einen Stichtag für die Ermittlung der Mitgliederzahlen in der Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen. Für die Festlegung der Sitze im Verwaltungsausschuss und im Aufsichtsausschuss gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses sowie die weiteren Mitglieder des Verwaltungsausschusses und die Mitglieder des Aufsichtsausschusses für die Dauer ihrer Amtszeit. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses oder deren oder dessen Vertretung lädt zur Delegiertenversammlung ein und leitet diese. Die zuständigen Aufsichtsbehörden sind zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung einzuladen.

(5) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung.

3) Der Änderungsstaatsvertrag 2021 enthält in seinem Artikel 2 Abs. 2 die Übergangsvorschrift:

»Die Neuwahl der Organe und die Anpassung der Alterssicherungsordnung nach Maßgabe dieses Staatsvertrages sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gemäß Artikel 3 vorzunehmen.«

- (6) Der Delegiertenversammlung obliegen die grundsätzlichen Angelegenheiten der Apothekerversorgung, insbesondere
1. die Änderung der Alterssicherungsordnung,
 2. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses,
 3. die Entgegennahme des Lageberichts und die Feststellung des Jahresabschlusses,
 4. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses,
 5. die Änderung der Versorgungsleistungen, die jährliche Festsetzung des Rentenbemessungsbetrages und jede andersartige Verbesserung der Versorgungsleistungen sowie die Anpassung der laufenden Renten,
 6. die Regelungen des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung nach Absatz 5,
 7. die Auflösung der Apothekerversorgung Niedersachsen und die im Zuge der Abwicklung erforderlichen Maßnahmen.

In der Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen ist eine qualifizierte Mehrheit für Beschlüsse über die Änderung der Alterssicherungsordnung (Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Delegiertenversammlung) und die Auflösung der Apothekerversorgung (Vierfünftelmehrheit aller Mitglieder der Delegiertenversammlung) vorzusehen. Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu Satz 1 Nrn. 1, 5 und 7 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden.

Artikel 5 Aufsicht

(1) Die von der zuständigen niedersächsischen Behörde ausgeübte Rechtsaufsicht über die Apothekerversorgung Niedersachsen wird im Benehmen mit den zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Sachsen-Anhalt wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder aus Hamburg und aus Sachsen-Anhalt oder deren Versorgungsberechtigten berührt sein können.

(2) Die Apothekerversorgung Niedersachsen leitet den zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Sachsen-Anhalt die Geschäftsberichte, Jahresrechnungen, die versicherungsmathematische Bilanz und die Berichte der Wirtschaftsprüfung über die Prüfung der Apothekerversorgung zu.

Artikel 6⁴⁾ Alterssicherungsordnung

(1) Für die Mitglieder der Apothekerkammern Hamburg und Sachsen-Anhalt, die Mitglieder der Apothekerversorgung Niedersachsen werden, gilt die Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens gilt die sich aus der Anlage ergebende Fassung.

(2) Für Mitglieder der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt gelten als Beitragsbemessungsgrenze die jeweils in der Anlage 2a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (Gruppe der Angestellten) – Gesetzliche Rentenversicherung – vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I

4) Der Änderungsstaatsvertrag 2021 enthält in seinem Artikel 2 Abs. 1 die Übergangsvorschrift:

»Die Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen vom 8. Dezember 2011 (Pharmazeutische Zeitung vom 22. Dezember 2012, Seite 89) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages geltenden Fassung gilt als wirksam zustande gekommene Alterssicherungsordnung im Sinne dieses Staatsvertrages.«

S. 2261), zuletzt geändert durch Art. 63 der Fünften Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), genannten Beträge.

Artikel 7 Änderungen der Alterssicherungsordnung

(1) Änderungen der Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in Hamburg und Sachsen-Anhalt der Genehmigung der zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Sachsen-Anhalt, soweit die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach Artikel 2 dieses Abkommens betroffen sind.

(2) Die Genehmigung kann aus Rechtsgründen oder aus Gründen der Benachteiligung der Mitglieder aus Hamburg und Sachsen-Anhalt gegenüber den niedersächsischen Mitgliedern versagt werden.

(3) Die Änderung der Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen werden nach aufsichtsrechtlicher Genehmigung der zuständigen Behörden von der oder dem Vorsitzenden der Delegiertenversammlung ausgefertigt und amtlich bekanntgegeben.

Artikel 8 Kündigung des Abkommens

(1) Dieses Abkommen kann von jeder vertragsschließenden Partei mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens ist eine Kündigung ausgeschlossen.

(2) Im Falle der Kündigung durch das Land Niedersachsen übernehmen die Apothekerkammern der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Landes Sachsen-Anhalt als Rechtsnachfolger diejenigen Mitglieder der Apothekerversorgung Niedersachsen, die als ihre Mitglieder oder ihre ehemaligen Mitglieder oder als deren Angehörige versorgungsberechtigt sind. Auf die Apothekerkammern gehen alle Rechte und Pflichten der Apothekerversorgung Niedersachsen gegenüber den übernommenen Versorgungsberechtigten über. Auf Vorschlag der Apothekerkammer der Freien und Hansestadt Hamburg oder des Landes Sachsen-Anhalt kann durch die Freie und Hansestadt Hamburg oder durch das Land Sachsen-Anhalt innerhalb der Kündigungsfrist auch ein anderer geeigneter Gesamtrechtsnachfolger bestimmt werden, der an die Stelle der jeweiligen Apothekerkammer tritt. Im Falle der Kündigung durch die Freie und Hansestadt Hamburg oder das Land Sachsen-Anhalt sind die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Übernahmeverpflichtungen und Rechte auf das kündige Land und dessen Apothekerkammer entsprechend anzuwenden. Kündigt die Freie und Hansestadt Hamburg oder das Land Sachsen-Anhalt, wird das Abkommen zwischen den verbleibenden Beteiligten fortgesetzt.

(3) Es findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt. Rechnungsgrundlagen für die Auseinandersetzung sind die Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen und der technische Geschäftsplan in der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geltenden Fassung. Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der auf den ausscheidenden Teilbestand treffenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten

ten des verbleibenden Bestandes aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten von der Apothekerkammer Hamburg oder von der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt oder von dem an ihrer Stelle nach Absatz 2, Satz 3 bestimmten Gesamtrechtsnachfolger übernommen werden, sind die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. Bei der Verteilung des Vermögens sind die in der Freien und Hansestadt Hamburg oder in Sachsen-Anhalt angelegten Vermögenswerte auf Verlangen auf die jeweilige Apothekerkammer oder auf den Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen. Bei den übrigen Vermögenswerten ist die Apothekerversorgung Niedersachsen berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

(4) Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der versicherungsaufsichtsrechtlichen Genehmigung durch das für die Versicherungsaufsicht zuständige Ministerium des Landes Niedersachsen. Zuvor ist das Einvernehmen mit der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg und dem für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt herzustellen.

Artikel 9 Erweiterung der Apothekerversorgung Niedersachsen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in erneute Verhandlungen einzutreten, wenn die Apothekerversorgung Niedersachsen beabsichtigt, den Versorgungsbereich über das Gebiet der Länder Niedersachsen, Hamburg und Sachsen-Anhalt hinaus zu erweitern.

Artikel 10⁵⁾ Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt. Die Hinterlegungsstelle teilt den beteiligten Bundesländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Das Abkommen tritt am 1. Januar 1995 in Kraft und ersetzt das Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Altersversorgung der hamburgischen Apotheker vom 7.11.1983.

5) Diese Vorschrift ist durch den Änderungsstaatsvertrag 2021 nicht verändert worden und betrifft das Inkrafttreten des Abkommens in seiner ursprünglichen Fassung.

Richtlinie der Apothekerkammer für Rezeptsammelstellen¹⁾

Die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt ist gemäß § 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB-LSA) vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 832), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt vom 9. Juli 1996 (GVBl. LSA S. 220), zuständige Behörde für Aufgaben im Sinne der §§ 23 (Dienstbereitschaft) und 24 (Rezeptsammelstellen) der Apothekenbetriebsordnung.

Die Kammerversammlung hat am 9. November 1996 folgende Richtlinie für Rezeptsammelstellen beschlossen:

§ 1 Voraussetzungen

- (1) Abgelegenheit
- a) Ein Ort oder ein Ortsteil gilt als abgelegen i. S. des § 24 Abs. 1 ApBetrO, wenn die Straßenentfernung zwischen Ortsmittelpunkt und der nächstgelegenen Apotheke mindestens 6 km beträgt.
 - b) Ein Ort oder Ortsteil gilt nicht als abgelegen, wenn die Straßenentfernung zwischen Ortsmittelpunkt und der nächstgelegenen Apotheke weniger als 4 km beträgt.
 - c) Bei einer Entfernung zwischen 4 km und 6 km hängt die Bewertung der Abgelegenheit von den öffentlichen Verkehrsverbindungen ab.

Besteht vormittags und nachmittags jeweils einmal die Möglichkeit, Arzneimittel innerhalb ca. einer Stunde bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu beschaffen, ist die Abgelegenheit zu verneinen.

- (2) Erforderlichkeit
- a) Ist ein Ort oder Ortsteil als abgelegen i. S. von Abs. 1 Buchstabe a anzusehen, so kann die Einrichtung einer Rezeptsammelstelle nur dann erforderlich sein, wenn in dem Ort oder Ortsteil regelmäßig Arztsprechstunden stattfinden.
 - b) In die Beurteilung der Erforderlichkeit einer neuen Rezeptsammelstelle sind bereits erteilte Erlaubnisse zum Betrieb von Rezeptsammelstellen einzubeziehen.
 - c) Eine einmal zurückgegebene Erlaubnis für eine Rezeptsammelstelle kann ohne Veränderung der Voraussetzungen für die Erforderlichkeit nicht erneut vergeben werden.
 - d) Die Apothekerkammer kann in besonderen und begründeten Ausnahmefällen abweichende Regelungen treffen.

1) Veröffentlicht in der Pharmazeutischen Zeitung Nr. 6 vom 6. Februar 1997.

**§ 2
Beantragung und Erlaubniserteilung**

- (1) Die Arzneimittelversorgung eines Ortes oder Ortsteils ist mit einer Rezeptsammelstelle sichergestellt.
- (2) Wird für einen Ort erstmals die Einrichtung einer Rezeptsammelstelle beantragt, so kann die Vergabe ohne gleichzeitige Einbeziehung weiterer, im Einzugsbereich der Rezeptsammelstelle liegender Apotheken erfolgen.
- (3) Innerhalb einer angemessenen Zeit vor Ablauf der erstmaligen Erlaubniserteilung gemäß Abs. 2 wird die Rezeptsammelstelle ausgeschrieben.
- (4) Ausschreibungen erfolgen entsprechend dem Ablauf der Erlaubnisfrist zweimal jährlich zu festgelegten Terminen im Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt.

**§ 3
Verfahren bei mehreren Anträgen**

- (1) Liegen nach der Ausschreibung für eine Rezeptsammelstelle mehrere Anträge vor, so sind alle innerhalb der Ausschreibungsfrist eingereichten Anträge zu berücksichtigen, soweit sie gleichwertig sind.
- (2) Die Gleichwertigkeit mehrerer Anträge ist dann gegeben, wenn
- a) der Entfernungunterschied zwischen den Apotheken der Antragsteller und dem Ort der Rezeptsammelstelle (Ortsmittelpunkt) weniger als 2 Straßenkilometer beträgt und
 - b) die Apotheken (Voll- und Zweigapotheken) in gleicher Weise die Gewähr für eine ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung bieten.
- (3) Sind die Anträge mehrerer Bewerber gleichwertig, so wird der Erlaubniszeitraum nach § 2 Abs. 3 unter den Bewerbern aufgeteilt (Wechselregelung), wobei der größtmögliche Wechselzeitraum zugrunde zu legen ist.
- (4) Im Interesse der zu versorgenden Patienten sollen an einer Wechselregelung pro Rezeptsammelstelle nicht mehr als vier Bewerber beteiligt werden. Die 2-km-Regelung der Gleichheit von Bewerbern wird in solchen Fällen außer Kraft gesetzt und die tatsächlich nächstgelegenen Apotheken bei der Vergabe berücksichtigt.
- (5) Die Reihenfolge der Bedienung wird durch einvernehmliche Regelung der beteiligten Apothekeninhaber bestimmt und ist der Kammer innerhalb der von dieser im Zwischenbescheid gesetzten Frist mitzuteilen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt keine entsprechende Mitteilung bei der Kammer ein, so legt diese die Reihenfolge durch Losentscheid fest.
- (6) Einer Apotheke kann die Erlaubnis zum Betreiben von in der Regel bis zu fünf Rezeptsammelstellen erteilt werden.

**§ 4
Betrieb der Rezeptsammelstelle**

- (1) Der Apothekenleiter ist für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Rezeptsammelstelle verantwortlich. Er haftet für die sorgfältige Auswahl und Überwachung der von ihm beauftragten Personen und für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Einrichtung (§ 24 ApBetrO, insbesondere Abs. 2-4).
- (2) Die Abholung und Belieferung der Rezepte hat zumindest montags bis freitags einmal täglich zu erfolgen.

(3) Im Falle einer Wechselregelung haben sich die Apothekenleiter, die die Rezeptsammelstelle turnusmäßig nicht beliefern, jeglicher Maßnahmen zu enthalten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Durchführung der Rezeptsammelstelle führen könnten. Bei wechselweiser Unterhaltung der Rezeptsammelstelle soll der Rezeptsammelkasten stets am gleichen Ort angebracht sein.

§ 5 Änderung der Verhältnisse

(1) Der Apothekenleiter hat jede Standortänderung der Rezeptsammelstelle unverzüglich der Kammer schriftlich anzugeben.

(2) Bei Wechsel in der Leitung der Apotheke während des Genehmigungszeitraumes wird die Erlaubnis auf Antrag auf den neuen Apothekenleiter umgeschrieben.

§ 6 Rücknahme, Widerruf

Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. August 1993 zurückgenommen beziehungsweise widerrufen werden.

§ 7 Kosten

Für die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Ablehnung von Anträgen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Kostensatzung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt erhoben.

§ 8 Aufhebung alter Richtlinien

Die von der Kammerversammlung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt am 23. November 1994 beschlossene Richtlinie für Rezeptsammelstellen wird hiermit aufgehoben.

Die vorstehende, von der Kammerversammlung am 9. November 1996 beschlossene Richtlinie für Rezeptsammelstellen, wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, den 22. Januar 1997

Der Präsident
der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt

Richtlinie der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt zur Dienstbereitschaft der Apotheken

Vom 17. November 2010
(Pharmaz. Zeitung vom 25. November 2010 S. 119),
geändert durch Beschluss vom 11. Juni 2014
(Pharmaz. Zeitung Nr. 29, S. 83)

§ 1 Grundsätze der Dienstbereitschaft

(1) Jede Apotheke trägt dazu bei, die Arzneimittelversorgung in Sachsen-Anhalt sicherzustellen. Gleichzeitig besteht für jede Apotheke die Pflicht zur Dienstbereitschaft. Die völlige Befreiung von der Pflicht zur Dienstbereitschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine teilweise Befreiung von der Pflicht zur Dienstbereitschaft ist nur in dem Rahmen möglich, der durch die Apothekenbetriebsordnung vorgegeben ist.

(2) Außerhalb der durch §§ 3, 4 Nr. 1 Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) festgelegten gesetzlichen Ladenöffnungszeiten müssen diejenigen Apotheken geschlossen sein, die nicht von der Dienstbereitschaft befreit worden sind.

§ 2 Durchführung der Dienstbereitschaft

(1) An der Durchführung der Dienstbereitschaft sind alle öffentlichen Apotheken zu beteiligen. Die Zeiten der Befreiung von der ständigen Dienstbereitschaft werden durch die Apothekenbetriebsordnung, das Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt und die Allgemeinverfügung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt festgelegt.

(2) Die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Oberster Grundsatz für die Regelung der wechselseitigen Dienstbereitschaft ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln (§ 1 Abs. 1 Apothekengesetz).

(3) In Gemeinden und in benachbarten Gemeinden mit mehr als einer Apotheke kann eine Wechselregelung in der Durchführung der Dienstbereitschaft in der Weise angeordnet werden, dass ein Teil der Apotheken von der Dienstbereitschaft befreit wird.

(4) Gemeinden gelten in der Regel als benachbart, wenn ihre Ortsmittelpunkte weniger als 10 Straßen-km voneinander entfernt sind.

(5) Darüber hinaus können in dünn besiedelten Gebieten Gemeinden oder Ortsteile als benachbart angesehen werden, wenn deren Ortsmittelpunkte nicht weiter als 20 Straßen-km voneinander entfernt liegen.

(6) An den Dienstbereitschaftsturnus von Städten und Gemeinden können weitere Orte durch einen Paralleldienst angebunden werden.

(7) In begründeten Einzelfällen kann eine auf die örtliche Situation abgestimmte Lösung (Ausnahmen und ergänzende Dienstbefreiungsregelungen) genehmigt oder angeordnet werden.

§ 3

Befreiung von der Dienstbereitschaft

(1) Zusätzlich zu den Bestimmungen des § 23 Abs. 1 Satz 2 Apothekenbetriebsordnung werden die Apotheken gemäß § 23 Abs. 2 Apothekenbetriebsordnung während der ortsbülichen Schließzeiten von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft durch eine Allgemeinverfügung befreit, die der Vorstand der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt erlässt. Die sich daraus ergebenden Öffnungszeiten der Apotheke sowie ihre Änderungen sind der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt rechtzeitig anzusegnen.

(2) Darüber hinaus kann eine Apotheke für bestimmte Zeiten von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft auf Antrag gemäß den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 Apothekenbetriebsordnung befreit werden. Eine Befreiung von der Dienstbereitschaft kann nur dann erteilt werden, wenn die ordnungsgemäße, über eine Notfallversorgung hinausgehende Arzneimittelversorgung durch eine andere Apotheke gewährleistet ist.

§ 4

Rufbereitschaft

(1) Auf Antrag kann nach § 23 Abs. 3 Apothekenbetriebsordnung ein Apothekenleiter oder eine vertretungsberechtigte Person von der Verpflichtung, sich in den Apothekenräumen oder in deren unmittelbaren Nachbarschaft aufzuhalten, im begründeten Einzelfall befreit werden, wenn der Diensthabende jederzeit erreichbar und die Arzneimittelversorgung in einer für den Kunden zumutbaren Weise sichergestellt ist.

(2) Der Antrag ist genehmigungsfähig, wenn die nachfolgenden Kriterien beachtet werden:

- a) Die jederzeitige Erreichbarkeit ist gegeben, wenn der Diensthabende von seinem jeweiligen Aufenthaltsort aus sofort und unmittelbar in Sprechkontakt mit dem Kunden treten kann. Der Kontakt muss auch auf dem Weg von und zu der Apotheke möglich sein.
- b) Die Arzneimittelversorgung ist sichergestellt, wenn der Diensthabende die Apotheke innerhalb von 10 Minuten nach Betätigen der Notdienstglocke durch den Kunden erreicht. Dies ist nicht der Fall, wenn sein Aufenthaltsort mehr als 5,0 km von der Apotheke entfernt ist.
- c) Von Montag bis Freitag ist eine Rufbereitschaft grundsätzlich erst ab 20.00 Uhr möglich.
- d) Der Antragsteller hat darzulegen, dass er die technischen und sonstigen Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 geschaffen hat.

(3) Die Befreiung von der Anwesenheitspflicht ist unter Widerrufsvorbehalt zu erteilen. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass er im Falle witterungsbedingter Verzögerung oder technischer Mängel von der Rufbereitschaft keinen Gebrauch machen darf.

§ 5 Verfahrensregelung

(1) Die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt ordnet eine wechselseitige Befreiung von der Dienstbereitschaft gemäß § 23 Abs. 1 und 2 Apothekenbetriebsordnung in Verbindung mit §§ 1, 2 dieser Richtlinie an.

(2) Die Aufstellung der Dienstpläne für eine wechselseitige Befreiung von der Dienstbereitschaft erfolgt durch die beteiligten Apothekenleiter in der Regel für ein Kalenderjahr. Die Dienstpläne und ihre Änderungen sind bis zum 30. September des laufenden Jahres bei der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt durch den von der Dienstregion bestimmten Notdienstverantwortlichen zur Genehmigung einzureichen.

(3) Die Apothekenleiter organisieren die Information über die örtlichen Dienstbereitschaftsregelungen gegenüber den Ärzten, den Krankenhäusern, der Rettungsleitstelle, der örtlichen Presse und der Bevölkerung in eigener Verantwortung.

(4) Kommt eine Einigung bei der Aufstellung der Dienstpläne nicht zustande, entscheidet die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt nach Anhörung der Beteiligten.

(5) Apothekenneugründungen (keine Übernahme bereits bestehender Apotheken oder Verlagerung von Apotheken innerhalb der Gemeinde) haben sich spätestens drei Monate nach Eröffnung an der Dienstbereitschaft zu beteiligen und die Art der Eingliederung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt mitzuteilen.

(6) Auf rechtzeitigen Antrag bei der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt kann aus besonderem Anlass ein Wechsel in der Durchführung der Dienstbereitschaft genehmigt werden. Hierzu ist eine vorherige Benachrichtigung der beteiligten Apotheken, der Ärzte des Versorgungsbereiches, der Krankenhäuser, der Rettungsleitstelle, der örtlichen Presse sowie in geeigneter Form auch der Bevölkerung notwendig.

(7) Die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Auflagen zu erteilen.

(8) Nach § 23 Abs. 5 Apothekenbetriebsordnung ist am Eingang der nicht dienstbereiten Apotheken an deutlich sichtbarer Stelle ein gut lesbarer Hinweis auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken anzubringen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 9. November 1996 außer Kraft.

**Allgemeinverfügung
der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt zur
Dienstbereitschaft der Apotheken**

Vom 27. August 2014
(Pharmaz. Zeitung Nr. 38 S. 79)

Die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt ordnet als zuständige Behörde nach § 23 Abs. 1 und 2 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) und § 3 Abs. 1 der Richtlinie der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt zur Dienstbereitschaft der Apotheken vom 11. Juni 2014 Folgendes an:

- 1.) Die öffentlichen Apotheken im Land Sachsen-Anhalt werden von der Verpflichtung zur ständigen Dienstbereitschaft zu folgenden Zeiten befreit:

montags bis samstags	00.00-09.00 Uhr
montags bis freitags	12.00-15.00 Uhr
montags bis freitags	18.00-24.00 Uhr
mittwochs	15.00-18.00 Uhr
samstags	12.00-20.00 Uhr
sonntags und an gesetzlichen Feiertagen	00.00-24.00 Uhr
am 24. Dezember	00.00-09.00 Uhr
(wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt)	12.00-14.00 Uhr
am 31. Dezember	00.00-09.00 Uhr
(wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt)	12.00-24.00 Uhr
- 2.) Die Befreiungen unter Pkt. 1.) dieser Verfügung gelten nicht für die Tage und Tageszeiten, an denen die Apotheken aufgrund einer Regelung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt zur Sicherstellung der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung verpflichtet sind. Zu einer Schließung der Apotheken während der Zeiten der Dienstbereitschaftsbefreiung besteht, mit Ausnahme der in § 3 Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) festgelegten gesetzlichen Ladenöffnungszeiten, keine Verpflichtung.
- 3.) Soweit über die oben genannten Zeiten hinaus nach § 23 Abs. 2 ApBetrO Befreiungen von der Dienstbereitschaft erteilt wurden, bleiben diese unberührt.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Sie tritt am 1. November 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 26. November 2010 außer Kraft.